



Mandantenbrief 1/2023

■ Neues Notvertretungsrecht unter Ehegatten in Gesundheitsfragen

EIN BEITRAG VON

Michael Ben GAN
CARLSWERK Rechtsanwälte,
Düsseldorf (www.carlswerk.com)



Wird ein Ehegatte bewusstlos in ein Krankenhaus eingeliefert, sieht sich der andere Ehegatte über die eigentliche Sorge um dessen Genesung und die Organisation des Familienalltags mitunter von jetzt auf gleich mit schwierigen, teils sehr belastenden Fragen konfrontiert. Dies können Fragen der Gesundheitspflege, beispielsweise über unterschiedliche Behandlungsalternativen, oder aber über die Krankheit hinaus gehende Fragen der Vermögenssorge, z. B. die Vertretung gegenüber Banken oder in Gesellschafterversammlungen, sein.



Klaus Vartzbed / Shutterstock.com

Hat der erkrankte oder verunfallte Ehegatte in einer Patientenverfügung Entscheidungen über seine Gesundheitspflege bereits selbst getroffen, ist dies häufig eine erste Erleichterung für die Familienmitglieder. Sie sichert die Beachtung des Willens des erkrankten Ehegatten (dazu unter 1.). Ebenso kann es Klarheit in der Familie schaffen, wenn der Ehegatte in einer Vorsorgevollmacht einen Bevollmächtigten in Gesundheitsfragen und Vermögensfragen benannt hat. Dies können auch jeweils unterschiedliche Personen sein (dazu unter 2.).

Fehlen, wie so häufig, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht in der konkreten Behandlungssituation, hat der Gesetzgeber in rechtlicher Hinsicht nun eine

gewisse Erleichterung für Ehegatten geschaffen. Diesen steht seit dem 01.01.2023 ein Notvertretungsrecht bei der Gesundheitspflege zu. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen für eine Übergangszeit von bis zu sechs Monaten über die Behandlung bestimmen (dazu unter 3.).

1. Die Patientenverfügung ist für die Selbstbestimmung des Patienten und seine Behandlung das entscheidende Dokument

Mit einer Patientenverfügung kann der Ehegatte für den Fall seiner Entscheidungsunfähigkeit in medizinischen Angelegenheiten vorsorglich festlegen, dass in einer bestimmten Situation bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind. Sie dient der Umsetzung des Patientenwillens, auch wenn dieser diesen Willen in der konkreten Behandlungssituation nicht mehr äußern kann.

Bei der Abfassung kann es sinnvoll sein, sich von seiner Hausärztin oder seinem Hausarzt beraten zu lassen. Denn die behandelnden Ärzte in der konkreten Notlage sind an die Festlegungen in einer Patientenverfügung gebunden. Voraussetzung ist, dass die Festlegungen auf die aktuelle Behandlungssituation passen. Die fachkundige Beratung bei Abfassung der Patientenverfügung hilft, die Anordnungen in ihrer Tragweite richtig zu verstehen und zu formulieren.

Auch ein für die Gesundheitspflege bestellter Betreuer oder ein in einer Vorsorgevollmacht bestimmter Bevollmächtigter hat die Patientenverfügung zu beachten und diese z. B. durch entsprechende Vorgaben an die behandelnden Ärzte umzusetzen. Deshalb handelt es sich sowohl in medizinischer als auch in rechtlicher Hinsicht um ein wesentliches Dokument der Vorsorge für den Notfall.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung des neuen Notvertretungsrechts für Ehegatten. Denn auch der Ehegatte hat dem in der Patientenverfügung geäußerten Willen Geltung zu verschaffen und darf sich darüber nicht einfach hinwegsetzen.

2. Vorsorgevollmacht verschafft Handlungsfähigkeit

Mit der Vorsorgevollmacht erteilt der Unterzeichner einer anderen Person die Befugnis, an seiner Stelle rechtlich verbindliche Erklärungen abzugeben. Fehlt es daran, sah das Gesetz bislang keine Notvertretungsrechte, z. B. durch den Ehegatten oder Abkömmlinge vor. Vielmehr musste bislang selbst in Fragen der medizinischen Behandlung das Betreuungsgericht einen Betreuer als Vertreter des Erkrankten bestellen. Der Ehegatte hatte kein eigenes Vertretungsrecht.



Zwar kann man in einer sog. Betreuungsverfügung die Person des Betreuers bestimmen. Der Betreuer erlangt aber erst mit seiner Bestellung durch das Betreuungsgericht seine Handlungsfähigkeit. Dies bedeutet etwa für einen nicht mit einer Vorsorgevollmacht ausgestatteten Ehegatten den Gang zum Gericht – ein Aufwand, der oftmals weitere zeitliche und nervliche Belastung bedeutet.

In Unternehmerfamilien spielt die Handlungsfähigkeit des Betriebs beim zwischenzeitlichen Ausfall des alleinigen geschäftsführenden Inhabers eine wichtige, gelegentlich existentielle Rolle. Aber auch sonst kann es für die Wahrnehmung von Vermögensinteressen sinnvoll sein, eine oder mehrere Vertrauenspersonen für den Krankheitsfall als Bevollmächtigte in (bestimmten) Vermögensfragen zu bestimmen. Der so Bevollmächtigte kann dann im Namen des Erkrankten rechtsverbindlich handeln und Behördengänge, Versicherungsangelegenheiten oder Bankgeschäfte erledigen.

Bei der Abfassung einer Vorsorgevollmacht ist darauf zu achten, dass in bestimmten Situationen nur bestimmte Personen als Vertreter bestimmt werden können. Dies gilt typischerweise in Gesellschaftsverträgen, wo das Recht zur Vertretung auf bestimmte Personengruppen beschränkt wird.

3. Notvertretungsrecht bei fehlender Vorsorgevollmacht und fehlender Betreuung

Der Gesetzgeber hat nun zum 01.01.2023 das Bürgerliche Gesetzbuch um ein beschränktes Recht der Ehegatten auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung ergänzt. Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung nicht mehr besorgen, gelangt das neue Notvertretungsrecht zur Geltung.

Das Notvertretungsrecht bezieht sich insbesondere auf die Einwilligung in ärztliche Eingriffe und den Abschluss von Behandlungsverträgen. Der behandelnde Arzt ist in diesem Rahmen von der Schweigepflicht gegenüber dem Ehegatten des Patienten entbunden.

Der Gesetzgeber hat das Notvertretungsrecht zeitlich auf maximal sechs Monate begrenzt. Bei längeren Erkrankungen muss daher, wie schon bisher, das Betreuungsgericht über die Vertretung im Rahmen der Gesundheitsversorgung entscheiden oder eine Vorsorgevollmacht für die Gesundheitsversorgung vorliegen.

Das Notvertretungsrecht der Ehegatten ist nachrangig zu einer bestehenden Betreuung oder Vorsorgevollmacht. Hat der Patient in Gesundheitsfragen eine andere Person als seinen Ehegatten mit einer Vorsorgevollmacht ausgestattet, dann hat der Ehegatte

in dieser Hinsicht auch weiterhin kein Bestimmungsrecht.

Sollte ein Ehegatte nicht wollen, dass der andere Ehegatte ein entsprechendes Notvertretungsrecht ausübt, sollte er dem im Übrigen ausdrücklich widersprechen und diesen Widerspruch auch dem Ehegatten gegenüber zum Ausdruck bringen. Leben die Ehegatten getrennt, gelangt das Vertretungsrecht schon von Gesetzes wegen nicht zur Geltung.

4. Fazit

Durch das Notvertretungsrecht ist die Vorsorge nicht vollumfänglich geregelt. Es kann allenfalls eine gewisse Erleichterung für den handlungswilligen Ehegatten schaffen.



fizkes / Shutterstock.com

Das Notvertretungsrecht ersetzt insbesondere nicht die selbstbestimmte Festlegung des eigenen Patientenwillens. Aber auch die Vertretungsbefugnisse in Vermögensfragen sind davon nicht erfasst. Für denjenigen, der für einen entsprechenden Notfall Vorsorge treffen möchte, sind daher Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht weiterhin das Mittel der Wahl.